

# Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Änderung vom 14. November 2012

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 65* Beiträge für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen  
und eidgenössischer höherer Fachprüfungen  
(Art. 56 BBG)

<sup>1</sup> Die Bundesbeiträge nach Artikel 56 BBG für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes.

<sup>2</sup> Für Prüfungen, die aus fachlichen Gründen besonders kostenintensiv sind, kann ein Beitrag gewährt werden, der bis zu 80 Prozent des Aufwandes deckt. Entsprechende Gesuche sind besonders zu begründen.

*Art. 65a* Beiträge für Bildungsgänge höherer Fachschulen  
(Art. 56 BBG)

<sup>1</sup> Die Bundesbeiträge nach Artikel 56 BBG für Bildungsgänge höherer Fachschulen decken höchstens 25 Prozent des Aufwandes.

<sup>2</sup> Beiträge für Bildungsgänge höherer Fachschulen werden nur gewährt, wenn:

- a. die Bildungsgänge von gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden; und
- b. für die Bildungsgänge keine kantonalen Beiträge bezahlt werden.

<sup>1</sup> SR 412.101

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

14. November 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova